

56. Kann ein überwiegendes Verschulden des klagenden Ehegatten an der Zerrüttung der Ehe dadurch ausgeschlossen werden, daß die Zerrüttung ganz oder teilweise auf Ursachen zurückgeht, die von keinem Ehegatten verschuldet sind?

EheG. § 55 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 18. Juli 1940 i. S. Ehemann G. (Kl.) w. Ehefrau G. (Bekl.). IV 40/40.

I. Landgericht Zwickau.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der im Dezember 1891 geborene Kläger und die im April 1903 geborene Beklagte haben am 18. August 1923 die Ehe geschlossen, aus der zwei im Dezember 1923 und im April 1925 geborene Töchter hervorgegangen sind. Im Jahre 1928 oder 1929 verließ der Kläger seine in St. zurückbleibende Familie, um des besseren Verdienstes wegen eine Arbeitsstelle in B. anzunehmen; er fuhr aber zunächst noch jedes Jahr im Urlaub oder zu Weihnachten zu seiner Familie, zuletzt im August 1936. Der letzte eheliche Verkehr hat nach Angabe der Beklagten bei einem solchen Besuche Weihnachten 1931 oder 1932 stattgefunden, nach Behauptung des Klägers bereits im Jahre 1927. Die Beklagte leidet mindestens seit der Geburt der Kinder an schwerem chronischem Gelenkrheumatismus und ist seit 1935 dauernd bettlägerig.

Mit seinem auf § 55 EheG. gestützten Scheidungsverlangen wurde der Kläger in zwei Rechtszügen abgewiesen. Seine Revision führte zur Aufhebung der Vorderrurteile und zur Scheidung der Ehe.

Gründe:

Die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. hält der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum für gegeben, wobei allerdings dahingestellt bleiben mag, ob als Beginn der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit den Vorderrichtern erst der letzte Besuch des Klägers bei der Beklagten im August 1936 anzusehen ist oder nicht vielmehr ein erheblich früherer Zeitpunkt, weil es sich bei diesem Erfordernis um einen wesentlich tatsächlichen Zustand handelt und vorübergehende Besuche des an einem anderen Orte lebenden Mannes bei der Frau weder einer Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im

Sinne des § 55 Abs. 1 entgegenstehen, noch auch eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft bedeuten (vgl. RGZ. Bd. 160 S. 284).

Den Widerspruch der Beklagten erachtet das Berufungsgericht für zulässig, weil die Zerüttung mindestens überwiegend auf die Schuld des Klägers zurückzuführen sei. Es meint, der Kläger habe sich von der Beklagten ersichtlich wegen ihrer schweren Erkrankung und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Ehelebens abgewandt, obwohl er bei richtiger Auffassung von seinen Pflichten in der Ehe ihr das schwere Schicksal hätte tragen helfen müssen. Andere berechnigte Gründe für sein Verhalten habe er nicht dargetan. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Sie läßt eine vollständige Würdigung der Ursachen für die bestehende Ehezerüttung vermissen und scheint insbesondere zu übersehen, daß als solche Ursachen auch andere Umstände als schuldhafte Verfehlungen eines Ehegatten in Betracht kommen und einen überwiegenden ursächlichen Zusammenhang etwaiger Verfehlungen mit der Zerüttung in Frage stellen können (vgl. RGZ. Bd. 159 S. 307 flg.). Als derartige von keinem Teile verschuldete Ursachen der Ehezerüttung drängen sich der unbefangenen Betrachtung im gegebenen Falle, wenn man von dem unstreitigen Sachverhalt ausgeht, vor allem die schwere Erkrankung der Beklagten und das lange Getrennleben der Ehegatten auf, die das Berufungsgericht unter diesem Gesichtswinkel nicht hinreichend gewürdigt hat. Auch der Vorderrichter verkennt nicht, daß das Leiden der Beklagten, das sie der Bewegungsfähigkeit in zunehmendem Maße beraubte und schließlich völlig gelähmt ans Bett fesselte, eine wesentliche Beeinträchtigung des Ehelebens bedeutete und für den Kläger eine herbe Enttäuschung sein mußte, wenn auch die geistige Gemeinschaft der Eheleute dadurch nicht unmittelbar berührt wurde. Es liegt auf der Hand, daß diese Entwicklung auf das eheliche Verhältnis nicht ohne Einfluß bleiben konnte; wurde dadurch doch ein gesundes Eheleben weitgehend unterbunden, zumal ein ehelicher Verkehr mit der Beklagten, sofern er aus körperlichen Gründen überhaupt möglich war, wegen der mit einer erneuten Empfängnis für sie verknüpften Gefahren auf ärztliche Anordnung nicht stattfinden sollte. Dazu trat hier weiter das langjährige Getrennleben der Parteien, das ein völliges Auseinanderleben besonders begünstigte. Zu der Trennung war es

1928 oder 1929 unstreitig aus wirtschaftlichen Gründen dadurch gekommen, daß der Kläger, der in St. als Hausdiener nur den Sommer über Beschäftigung fand und im übrigen auf Gelegenheitsarbeit angewiesen war, in B. eine Dauerstellung annahm. Der ursprüngliche Plan, die Beklagte mit den Kindern dorthin nachkommen zu lassen, wurde durch das sich allmählich verschlimmernde Leiden der Beklagten vereitelt. Ein Verschulden eines der Ehegatten ist hierbei zunächst ebensowenig ersichtlich wie bei der Erkrankung der Beklagten, deren Ursache nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht aufgeklärt ist und die im Berufungsurteil zutreffend als ein schwerer Schicksalsschlag bezeichnet wird.

Gegenüber diesen offensichtlichlichen Ursachen der Zerrüttung kann dem vom Berufungsgericht festgestellten Verschulden des Klägers wesentliche Bedeutung nicht zukommen. Gewiß verließ der Kläger schwer gegen seine ehelichen Verpflichtungen, wenn er der drohenden Entfremdung der Ehegatten nicht rechtzeitig entgegenwirkte, insbesondere seit August 1936 seine Familie überhaupt nicht mehr besuchte, sondern die schwertrante Frau und die Kinder ihrem Schicksal überließ und sich seitdem im Verhältnis zu ihnen im wesentlichen auf die Unterhaltszahlungen beschränkte, zu denen er teilweise sogar erst durch das Einschreiten der Behörde gezwungen werden mußte. In dem Berufungsurteil ist nicht erörtert, in welchem Zeitpunkte die — nur auf seiten des Mannes bestehende, also einseitige — Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses tiefgreifend und unheilbar im Sinne des § 55 Abs. 1 EheG. geworden ist. Die Sachlage spricht dafür, daß dieser Grad der Zerrüttung bald nach dem letzten Besuche des Klägers bei der Familie im August 1936 erreicht wurde und daß das Unterbleiben weiterer Besuche und die völlige Abkehr des Klägers von der Beklagten erst die Folge davon war. Trifft das zu, so muß das im wesentlichen jetzt erst beginnende Verschulden des Klägers als Ursache der Zerrüttung überhaupt ausscheiden; die Zerrüttung würde dann ganz auf Umständen beruhen, die keine Schuld eines Ehegatten bedeuten. Aber auch wenn die Zerrüttung der Ehe im Sinne des § 55 Abs. 1 EheG. sich erst später vollendet und zu diesem Erfolge das schuldhaftige Verhalten des Klägers gegenüber der Beklagten und den Kindern beigetragen hat, so würde das nichts daran ändern, daß als Grundursachen der Zerrüttung jene von keinem Teile verschuldeten Umstände bestehen bleiben, aus denen sich das

damit im engen Zusammenhange stehende Verschulden des Klägers erst entwickelt hat.

Die Feststellung, daß der Kläger die unheilbare Zerrüttung mindestens überwiegend verschuldet habe und der Widerspruch der Beklagten deshalb zulässig sei, ist hiernach rechtlich fehlerhaft. Wegen dieses Rechtsfehlers ist das Berufungsurteil aufzuheben. Einer Zurückverweisung der Sache bedarf es nicht, da der Sachverhalt bereits hinreichend geklärt ist und dem Revisionsgericht eine eigene endgültige Beurteilung ermöglicht. Diese muß dahin führen, daß dem Scheidungsverlangen des Klägers aus § 55 EheG. entsprochen wird. Die bisherigen Erörterungen ergeben bereits, daß der Scheidungsanspruch nach § 55 Abs. 1 begründet ist und die Voraussetzungen für den Widerspruch der Beklagten nach § 55 Abs. 2 Satz 1 nicht vorliegen. Eine Prüfung der Frage, ob ein zulässiger Widerspruch etwa beachtlich sein würde, erübrigt sich demnach. Die Ehe der Parteien ist vielmehr in jedem Fall aus § 55 zu scheiden. Dagegen ist dem Hilfsantrage der Beklagten auf den Schuldauspruch gegen den Kläger nach § 61 Abs. 2 EheG. stattzugeben. Denn das oben erörterte pflichtvergeßene Verhalten des Klägers seit August 1936 ist als eine schwere Eheverfehlung im Sinne des § 49 EheG. anzusehen, die nun auch, soweit die Person der Beklagten in Betracht kommt, die Ehe zerrüttet hat und die Beklagte zu dem Verlangen auf Scheidung der Ehe wegen dieses Verschuldens des Klägers berechtigen würde. Dem steht nicht entgegen, daß die unheilbare Ehezerstörung im Sinne des § 55 EheG. möglicherweise bereits vor der schweren Eheverfehlung des Klägers auf seiner Seite eingetreten war, weil es für die Anwendung des § 49 — im Gegensatz zu § 55, wo die einseitige Zerrüttung in der Person des Klägers genügt — wesentlich auf die Zerrüttung in der Person der erst durch das Verschulden des Klägers der Ehe entfremdeten Beklagten ankommt.

Nach alledem ist auch das Urteil des Landgerichts aufzuheben, die Ehe der Parteien zu scheiden und ein Verschulden des Klägers festzustellen.